

IM RAHMEN DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN DER **TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

Vorwort:

Die Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 10.10.2014 über die Durchführung der öffentlichen Auslegung vom 16.10.2014 bis einschließlich 17.11.2014 benachrichtigt worden. Ihnen sind die Entwürfe zur Bauleitplanung i.d.F. vom 01.09.2014 nebst Anlagen verbunden mit der Möglichkeit zur Stellungnahme zugeleitet worden.

Von folgenden Adressaten liegen keine Stellungnahmen vor:

- Staatliches Bauamt Nürnberg, Nürnberg (Nr. B3)
- Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH, Nürnberg (Nr. B5)
- E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, München (Nr. G24)
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, München (Nr. J36)
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Nürnberg (Nr. J37)
- Kreishandwerkerschaft Fürth, Fürth (Nr. L41)
- Stellv. Ortsvorsitzender des Einzelhandelsverbandes, Fürth (Nr. L44)
- Evang. Luth. Gesamtkirchengemeinde, Fürth (Nr. M45)
- Erzbischöfliches Dekanat Fürth, Cadolzburg (Nr. M46)
- Polizeiinspektion Fürth, Fürth (Nr. N48)
- Verbesserung des Stadtbildes für das gesamte Stadtbild, öffentl. Brunnen, Fürth (Nr. O52)
- Stadtjugendring, Fürth (Nr. O54)
- Stadt Schwabach, Schwabach (Nr. P58)
- Stadtheimatspflegerin, Fürth (Nr. Q62)
- GWF (BaF und Untere Denkmalschutzbehörde), Fürth (Nr. Q64)
- Behindertenbeauftragte der Stadt Fürth, Fürth (Nr. R68)
- Behindertenrat, Fürth (Nr. R69)
- Seniorenamt Fürth, Fürth (Nr. R70)
- Gleichstellungsbeauftragte, Fürth (Nr. R71)
- Bund Naturschutz in Bayern e. V., Fürth (Nr. S73)

- Landesbund für Vogelschutz, Fürth (Nr. S74)

Von folgenden Adressaten liegen Stellungnahmen ohne Anregungen vor:

- N-Ergie, Nürnberg (Nr. D12)
- Vermessungsamt Nürnberg, Nürnberg, Schreiben v. 20.10.2014 (Nr. H28)
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth, Fürth, Schreiben v. 29.10.2014 (Nr. I33)
- Handwerkskammer für Mittelfranken, Nürnberg, Schreiben v. 10.11.2014 (Nr. L40)
- HBE Handelsverband Bayern e.V., Nürnberg, Schreiben v. 21.10.2014 (Nr. L43)
- Stadt Nürnberg, Nürnberg, Schreiben v. 31.10.2014 (Nr. P55)
- Stadt Erlangen, Erlangen, Schreiben v. 28.10.2014 (Nr. P56)

Im Folgenden wird der Inhalt der Stellungnahmen mit Anregungen und/oder Hinweisen (linke Tabellenspalte) entsprechenden Abwägungs- und Beschlussvorschlägen (rechte Tabellenspalte) gegenübergestellt:

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
A1	Regierung von Mittelfranken, Ansbach, 20.10.2014	
	Der vorgelegte Entwurf stimmt mit dem wirksamen Flächennutzungsplan nicht überein. Der Flächennutzungsplan ist im Wege einer Berichtigung anzupassen. Bei Berücksichtigung dieses Hinweises werden aus landesplanerischer Sicht Einwendungen nicht erhoben.	Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB mit dem Ziel der Neudarstellung einer Wohnbaufläche angepasst. Die Vorgehensweise ist bereits in der Begründung dokumentiert. Die Ausfertigung der berichtigten Flächennutzungsplanurkunde nebst Bekanntmachung im Amtsblatt erfolgt frühestens mit Bekanntmachung des als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes. Der Hinweis wurde bereits wie beschrieben berücksichtigt.

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
C6	Wasserwirtschaftsamt, Nürnberg, 24.10.2014	
	Das Thema „Altlasten-/schädliche Bodenveränderung“ ist auf Basis der durchgeführten Untersuchungs- und Beseitigungsmaßnahmen nicht mehr relevant.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Das Thema Altlasten wurde gutachterlich abgearbeitet.
	Hinsichtlich eventuell geplanter Bodenauffüllmaßnahmen verweisen wir auf die E-Mail unseres Herrn Zitzmann vom 04.06.2014 [nachfolgend kursiv angeführt]. <i>„[...] Im Hinblick auf eventuell anstehende Bodenauffüllmaßnahmen wird je nach Fallgestaltung um Beachtung der Maßgaben der einschlägigen Vorschriften und Regelwerke gebeten. Im Wesentlichen sind dies:</i> • <i>§ 12 BBodSchV und die LABO-Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV im Falle des Einbringens von Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht bzw. im Falle der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht,</i> • <i>LAGA Boden im Falle der Verwertung von Böden (Verschlechterungsverbot beachten!),</i> • <i>Leitfaden „Anforderung an die Verwertung von Recyclingbaustoffen in technischen Bauwerken“ im Falle der Verwertung von (güteüberwachten) RC-Materialien.“</i>	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und auf die Baugenehmigung/Ausführungsplanung verwiesen sowie zur Kenntnisnahme und Berücksichtigung auch an den Vorhabensträger weitergeleitet.

Unsere Ausführungen hinsichtlich der Entwässerung, siehe unser Schreiben vom 13.12.2013 [nachfolgend kursiv angeführt], haben nach wie vor im vollen Umfang Gültigkeit. <i>„Nach § 55 WHG zu den Grundsätzen der Abwasserbeseitigung soll das Niederschlagswasser ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen. Die Folge ist, dass Entwässerungsgebiet grundsätzlich im Trennverfahren entwässert bzw. im Rahmen der Bauleitplanung geprüft werden sollte, ob eine Umstellung des Systems möglich und vertretbar ist.</i> <i>Der Begründung zum Bebauungsplan ist zu entnehmen, dass die Abwässer (Schmutzwasser, Regenwasser) in die öffentliche Kanalisation in der Stadelner Hauptstraße abgeleitet werden sollen. Diese Kanalisation ist nach Angaben der StEF hydraulisch überlastet. Darüber hinaus kann eine ordnungsgemäße Mischwasserbehandlung nur durch die Erstellung des geplanten Stauraumkanals in der Stadelner Hauptstraße sichergestellt werden (Fertigstellung 2015).</i> <i>Bei einer Entwässerung im Mischverfahren wäre der Bau des Stauraumkanals eine Voraussetzung, um die abwassertechnische Erschließung des Baugebietes gewährleisten zu können. Sollte eine Versickerung des Niederschlagswassers angestrebt werden, müssten vorab die wasserwirtschaftlichen Belange geprüft und beachtet werden.</i> <i>Es muss insbesondere sichergestellt werden, dass der Untergrund sich zum Versickern eignet, der Abstand zum mittleren Grundwasserstand (ab UK Versickerungsanlage) mindestens einen Meter be-</i>	In der Begründung wurde das Kapitel zur Ver- und Entsorgung entsprechend der Abstimmungen zwischen der Stadtentwässerung Fürth und dem Vorhabensträger überarbeitet. Demnach hat die Entwässerung des geplanten Baugebietes nach den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) im Trennsystem zu erfolgen. Die Schmutzwasserentwässerung des Bebauungsplangebietes kann voraussichtlich ab Herbst 2015 an den Stauraumkanal in der Stadelner Hauptstraße angeschlossen werden. In gemeinsamen Gesprächen zwischen der Stadt Fürth und dem Vorhabensträger wurde vereinbart, dass Straßenentwässerungskanäle durch den Vorhabensträger gebaut und bis auf die Westseite der Stadelner Hauptstraße zu einem definierten Anschlusspunkt geführt werden. Von hier aus erfolgt die Weiterleitung in Richtung Westen (Regnitz). Einzelheiten hierzu werden auf Ebene der Erschließungsplanung festgelegt. Das auf den Privatgrundstücken anfallende Regenwasser soll versickert werden. Entsprechende Gutachten sollen die Versickerungseignung des Untergrundes bestätigen. Erforderliche Vereinbarungen wurden in den städtebaulichen Vertrag eingestellt. Der Anregung wurde gefolgt. Unter Berücksichtigung der ausgehandelten Vereinbarungen kann eine entwässerungstechnische Erschließung des Plangebietes angenommen bzw. sichergestellt werden.
--	---

STADT FÜRTH

6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 394

ABWÄGUNG ÜBER IN DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 I.V.M. § 13A Abs. 2 Nr. 1 BAUGB EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN

	<i>trägt und sich keine Verunreinigungen im Boden befinden. Daneben muss auch die Behandlungsbedürftigkeit des Regenwassers geprüft und bei der Beurteilung und Wahl der Versickerungsart beachtet werden. Unterirdische Versickerungsanlagen können nur in stark eingeschränkten Einsatzbereichen, z.B. für unproblematische Dachflächen in Wohngebieten oder vergleichbaren Gewerbegebieten mit geringer Luftverschmutzung, toleriert werden. Zum Schutz des Grundwassers und zum Erhalt einer dauerhaften Funktionsfähigkeit ist der unterirdische Versickerungsanlage in jedem Fall eine ausreichende Vorreinigung vorzuschalten.“</i>	
--	---	--

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
D13/ D14	E.ON Netz GmbH/ Bayernwerk AG, Nürnberg/Regensburg, 20.10.2014	
	Zum 01. Juli 2014 wurde die E.ON Netz GmbH in die Bayernwerk AG integriert. Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen ergab, dass im oben genannten Bereich keine Anlagen der Bayernwerk AG vorhanden sind. Belange unseres Unternehmens werden somit nicht berührt. Aufgrund der Integration der E.ON Netz GmbH in die Bayernwerk AG bitten wir Sie, die E.ON Netz GmbH aus Ihrem Verteiler zu entfernen. Für zukünftige Anfragen wenden Sie sich bitte direkt an das für Ihre Region zuständige Kundencenter der Bayernwerk AG in Bamberg, Hallstadter Straße 119, 96052 Bamberg. Nachdem eventuell Anlagen anderer Netzbetreiber im oben genannten Bereich vorhanden sind, bitten wir, sofern noch nicht geschehen, diese separat zu beteiligen.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Wunschgemäß wurde die E.ON Netz GmbH aus dem Verteiler gestrichen.

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
E15	Staatl. Gesundheitsamt Fürth, Fürth, 22.10.2014	
	Im Hinblick auf die Belange des staatlichen Gesundheitsamtes bestehen gegen den o.g. Bebauungsplan unter Einhaltung folgender Punkte keine Einwände. Einhaltung der Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete gemäß dem Merkblatt des Bayerischen Landesamtes für Umwelt „Lärm-, Wohnen, Arbeit und Freizeit“. Vorrangig und ohne Zugeständnisse sind aktive Lärmschutzmaßnahmen zu ergreifen. Passive Lärmschutzmaßnahmen sollten nur in Ausnahmefällen bei fehlenden aktiven Schutzmaßnahmen zum Zuge kommen. Sicherstellung, dass die Entwässerungsanlage der Mehrein-speisung ausreichend standhält. Die Trinkwasserversorgung ist ausreichend sicherzustellen. Nach derzeitigem Kenntnisstand besteht laut Gutachten der R&H Umwelt GmbH Nürnberg, keine Gefahr für den Wirkungspfad Boden-Mensch und Boden-Nutzpflanze. Beim Aufbringen zusätzlichen Erdmaterials in den oberen Bodenschichten bis 60 cm Tiefe darf nur unbelastetes Material verwendet werden.	Die angeführten Punkte zu den Themen Immissionsschutz, Ver- und Entsorgung, Altlasten/Schutzgut Mensch wurden (teilweise auch gutachterlich) abgearbeitet und durch Festsetzungen im Bebauungsplan verbindlich geregelt. Der Bebauungsplan sieht bekanntlich aktive und passive Schallschutzmaßnahmen vor. Aktiv als Lärmschutzwände am Nord- und Westrand des Plangebietes sowie Maßnahmen an den Immissionsorten im Plangebiet, zusammengefasst als passive Lärmschutzmaßnahmen: Lärmschutzgrundrisse, Lärmpegelbereiche. Im Bebauungsplan (s. textliche Festsetzung 5.2 Lärmschutzgrundriss) und in der Begründung wurde analog zur gutachterlichen Bewertung folgender Satz klarstellend ergänzt: „Wenn die Belichtung und Belüftung von Aufenthaltsräumen über die schallschutztechnisch unbelastete Gebäudesüdfassade gesichert ist, sind Fenster von Aufenthaltsräumen auch an den Giebelseiten (West- bzw. Ostfassaden) zugelassen.“ Im genannten Merkblatt des LfU wird Bezug auf die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm genommen. Diese können gemäß Gutachten im Plangebiet im Wesentlichen eingehalten werden, nachdem die Belüftung von an den Stirnseiten gelegenen Aufenthaltsräumen der nördlichsten Baufensterzeilen über regelmäßig auch auf der Südseite vorhandene Fensterflächen gesichert ist. Die Stirnseitenfenster können deshalb geschlossen bleiben und Lärmschutz ist abhängig vom Nutzerverhalten gewährleistet. Ertüchtigungen am Leitungsnetz bzw. der Aufbau von leitungstechnischen Infrastrukturen zur Ver- und Entsorgung des Quartiers erfolgen im Rahmen der Erschließungs- und Ausführungsplanung. Der Anregung wurde wie beschrieben gefolgt.

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
G23	Deutsche Telekom Technik GmbH, Nürnberg, 14.11.2014	
	Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben W46865626, PTI 13, PB L Nürnberg, Thomas Kibler, vom 17.12.2013 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter [Stellungnahme vom 17.12.2013 s.u., kursiv]. Die Planungsänderungen werden zur Kenntnis genommen und bei unseren weiteren Planungen berücksichtigt. <i>„Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</i> <i>Der Bestand und der Betrieb der im Plan farblich gekennzeichneten TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</i> <i>Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.</i> <i>Der Planentwurf sieht bei den öffentlichen Verkehrswegen keine Gehwege vor. Daher steht zur Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom nur die Fahrbahn zur Verfügung. Das führt erfahrungsgemäß zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Bauausführung sowie der späteren Unterhaltung und Erweiterung dieser Telekommunikationslinien.</i> <i>Wir bitten, zumindest einen Gehweg oder einen ausreichend breiten, unbefestigten Randstreifen auf einer Straßenseite mit einer Lei-</i>	Zum genannten Schreiben der Telekom (W46865626) hat der Bau- und Werkausschuss in der Sitzung am 17.09.2014 (Auslegungs- und Billigungsbeschluss) folgenden Abwägungs- und Beschlussvorschlag angenommen; dieser gilt unverändert weiter: <i>„Auf Ebene der Bauleitplanung kann nicht mit letzter Gewissheit ausgeschlossen werden, dass möglicherweise im Zuge von nachfolgenden Baumaßnahmen bestehende Leitungstrassen betroffen sind und verändert oder verlegt werden müssen. Diesbezügliche Kosten trägt der Vorhabensträger als Verursacher. Notwendige Veränderungen von Bestandleitungen sind mit dem Leitungsträger abzustimmen. Lagegenaue Ermittlungen des Leitungsbestandes erfolgen im Rahmen der Erschließungsplanung.</i> Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Er wurde auf die Erschließungsplanung sowie zur Kenntnisnahme auch an den Vorhabensträger verwiesen. <i>Die plangebietsinterne Erschließung soll als Mischverkehrsfläche niveaugleich und idealerweise mittels Pflasterung zur Ausführung kommen. Pflasterungen können bei Bedarf leicht geöffnet und wieder verschlossen werden.</i> <i>Es wird zwar auf die Hochbord-Separation von Fahrbahn und Fußweg verzichtet, der Straßenseitenraum dient jedoch insbesondere bei Begegnungen von Kfz und Fußgänger als Aufenthaltsbereich von Fußgängern. Bei Mischverkehrsflächen ist eine Verlegung von Leitungstrassen im Seitenraum der Verkehrsfläche denkbar. Im Rahmen der Erschließungsplanung werden die</i>

tungszone in einer Breite von ca. 0,3 m vorzusehen. Spätere Aufgrabungen des hochwertigen Straßenoberbaus können dadurch vermieden werden. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Zur Versorgung der neu zu errichtenden Gebäude mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung Vorbehalten. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich „Straßäckerweg, Bayernstraße“ stattfinden werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der	Leitungstrassen (nicht nur) zur Versorgung des Plangebietes mit Telekommunikation festgelegt. [Im Zuge des Projektfortganges hat sich herausgestellt, dass die Verkehrsflächen bes. Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ nicht in Pflasterbauweise hergestellt werden. Die nachträgliche Öffnung von Schwarzdecken ist zwar aufwendiger, aber ebenso möglich.] Der Anregung wurde nicht gefolgt. Die erforderlichen Leitungstrassen werden im Rahmen der Erschließungsplanung festgelegt und können - auch im Bereich der Seitenräume - des Straßenkörpers verlegt werden. Das zitierte Merkblatt ist 2013 neu erschienen. Es ersetzt die Ausgabe von 1989. In der Begründung zum Bebauungsplan, Kap. 8.2, wird folgender Satz ergänzt: „Bei Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ (Hrsg.: FGSV, 2013) zu beachten.“ Der Anregung wurde wie beschrieben gefolgt. Im Rahmen der Erschließungsplanung werden die Leitungstrassen zur Versorgung des Plangebietes festgelegt. Verantwortlicher für die Herstellung der internen Erschließungsstrukturen im Bebauungsplangebiet ist der in der Begründung zum Bebauungsplan benannte Eigentümer und Vorhabensträger. Im Rahmen der Erschließungsplanung werden die Leitungsträger frühzeitig informiert und eingebunden. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Er wurde auf die Erschließungsplanung sowie zur Kenntnisnahme an den Vorhabensträger verwiesen.“
--	--

STADT FÜRTH

6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 394

ABWÄGUNG ÜBER IN DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 I.V.M. § 13A Abs. 2 Nr. 1 BAUGB EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN

<i>Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.“</i>	
---	--

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
L42	IHK-Geschäftsstelle Fürth, 05.12.2014	
	Wir haben uns bezüglich der Umwandlung des Gewerbegebietes in ein Wohngebiet nochmals eingehend mit dem Wirtschaftsreferenten der Stadt Fürth, Horst Müller, besprochen. Nachdem das o.g. Gebiet mit etlichen vertraglichen Beschränkungen und Problematiken behaftet ist, ziehen wir unsere Bedenken zurück. In ähnlichen Fällen sollte grundsätzlich geprüft werden, ob die Umwidmung in ein Mischgebiet möglich ist.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
	Wir möchten aber nicht verhehlen, dass wir die Gewerbeflächenentwicklung der Stadt Fürth mit Sorge beobachten. Vorhandene Gewerbeflächen werden voraussichtlich bald belegt sein und attraktivere größere Flächen nicht mehr zur Verfügung stehen. Neu entstehende Gewerbegebiete sind nicht in Sicht. Die erforderlichen Infrastrukturentscheidungen wurden bisher nicht getroffen.	Die Problematiken bezüglich der Gewerbeflächenentwicklung der Stadt Fürth können nicht im Rahmen dieses Verfahrens zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 394 geklärt werden. Bezüglich der Umwidmung des Plangebietes wurden wie oben erklärt, Bedenken zurückgezogen. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wie beschrieben bewertet.

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
O53	Pfleger für Geh- und Radwege, Fürth, 07.12.2014	
	Aus Sicht des Radverkehr - Auswirkungen der Querungshilfe bzw. der Linksabbiegespur auf die Radverkehrs-Hauptachse Fürth-Erlangen 1. Die Stadelner Hauptstraße stellt eine sehr wichtige Verbindung auf der Hauptachse Fürth - Erlangen sowohl für die Berufspendler als auch für die Freizeitnutzung (Regnitztalweg) dar. Oberste Maßgabe sollte hierbei die Leistungsfähigkeit und Durchgängigkeit für den Radverkehr sein. Die o.g. Achse ist gerade in Hinblick auf die zunehmende Anzahl von Pedelecs (aktuell mehr als 1,3 Millionen in Deutschland) und deren Nutzung durch Berufspendler im Sinne einer Radverkehrs-Hauptachse auszubauen.	Der Anregung wurde bereits - außerhalb des Bebauungsplan-Änderungsverfahrens – entsprochen (vgl. BWA am 12.11.2014, TOP 2).
	2. Die gesamte Rad“wege“planung auf der o.g. Hauptachse muss als ganzes betrachtet werden. Sowohl die Karl-Bröger-Straße, Espanstraße, Poppenreuther Straße, Erlanger Straße und Stadelner Hauptstraße sind bereits jetzt je nach verfügbarem Platz mit Radfahr- oder Schutzstreifen ausgestattet. Im Bereich zwischen Stadeln und Mannhof erfolgt nach Beendigung der aktuellen Baustelle der StEF eine grundlegende Neugestaltung des Straßenraumes, hier muss entsprechend eine leistungsfähige, durchgängige und eindeutige Radverkehrsführung gefunden werden. Anzustreben ist eine unmittelbare und störungsfreie Lösung auf der Stadelner Hauptstraße (Radfahrstreifen) oder im unmittelbaren Seitenraum der Stadelner Hauptstraße (baulich getrennter Fuß- und Radweg mit „Radfahrer frei“). Siehe auch das aktuell laufende Instruktionsverfahren „Geh- und Radweg entlang der Stadelner Hauptstraße“ des TfA.	Der Bebauungsplan bezieht einen angrenzenden Teilbereich der Stadelner Hauptstraße ein und setzt diesen als Straßenverkehrsfläche fest. Der Umfang berücksichtigt die Realisierbarkeit von Maßnahmen zur verkehrssicheren Gestaltung der Anbindungsstelle. Sollte der Anlage von Schutzstreifen auf der Fahrbahn der Vorzug eingeräumt werden, so können die Arbeiten durchgeführt werden, ohne dass dadurch ein Konflikt zum Bebauungsplan ausgelöst würde. Die Radwege-Hauptachsenplanung stellt ein eigenständiges Verfahren dar. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wie beschrieben bewertet.

3. Hier stellt sich nun die Frage, in wie weit <u>die o.g. Querungshilfe/ Fahrbahnteiler bzw. die Linksabbiegespur im Rahmen des B-Plan 394 einen Konflikt mit dem Instruktionsverfahren „Geh- und Radweg Stadelner Hauptstraße“ darstellt.</u> Der ADFC lehnt den Bau eines benutzungspflichtigen Geh- und Radweges auf der Westseite der Stadelner Hauptstraße ab und fordert alternativ bzw. zusätzlich Radfahr- bzw. Schutzstreifen auf der Fahrbahn. Ich teile diese Auffassung, dass ein Zwei-Richtungs-Radweg innerorts wegen der Vielzahl von Grundstückseinfahrten und Grundstückszugängen abzulehnen ist.	Die Umbaumaßnahmen im Bereich der Stadelner Hauptstraße zur Herstellung einer verkehrssicheren Anbindung des Wohnbauvorhabens werden von der Stadt Fürth koordiniert und ausgeschrieben. Diese Maßnahmen erfolgen unter Berücksichtigung der Herstellung einer Radverkehrs-Hauptachse entlang der Westseite der Stadelner Hauptstraße. Die Koordination der Maßnahmen, auch hinsichtlich der Zeit-/Realisierungsplanung werden auf die Erschließungs- bzw. Ausführungsplanung verwiesen.
4. Es muss nun gewährleistet sein, dass mit der Anlage der Querungshilfe eine anzustrebende einvernehmliche Lösung im o.g. Instruktionsverfahren „Geh- und Radweg entlang der Stadelner Hauptstraße“ nicht verbaut wird. D.h. eine bauliche Umsetzung der Maßnahme kann erst erfolgen, wenn die Planungen für den Geh- und Radweg bzw. die Schutz- oder Radfahrstreifen in der Stadelner Hauptstraße abgeschlossen sind. Hierzu ist eine zeitliche Koordinierung der Maßnahme „Fahrbahnteiler/Linksabbiegespur“ mit den Planungen für den Geh- und Radweg entlang der Stadelner Hauptstraße zwingend erforderlich – ich bitte nachdrücklich dies zu berücksichtigen!!	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die zeitliche Koordinierung der Maßnahme „Fahrbahnteiler/ Linksabbiegespur“ mit den Planungen für den Geh- und Radweg entlang der Stadelner Hauptstraße erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung durch die Stadt Fürth.
Aus Sicht der FußgängerInnen 1. Die Anbindung und Quermöglichkeit zum Fuß- und Radweg parallel der Stadelner Hauptstraße mittels Querungshilfe/ Fahrbahnteiler wird ausdrücklich begrüßt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Erschließungskonzept MIV 1. Das geänderte Erschließungskonzept für den MIV (über die Stadelner Hauptstraße) wird ausdrücklich begrüßt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
Q65	Gewässerschutzbeauftragter, Fürth, 17.11.2014	
	Zurzeit ist das o. g. Bebauungsgebiet nicht erschlossen. Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt im <u>Trennverfahren</u> (Regen- und Schmutzwasserkanäle). Der Schmutzwasserkanal kann voraussichtlich ab Herbst 2015 an den Stauraumkanal in der Stadelner Hauptstraße (die Fertigstellung ist voraussichtlich im Sommer 2015) angeschlossen werden. Der Regenwasserkanal kann an den bestehenden Entlastungskanal SB DN 800 in die Regnitz angeschlossen werden. Erst durch den geplanten Abschluss eines städtebaulichen Vertrages, der insbesondere die Erschließung durch Entwässerungsanlagen regelt, mit den entsprechenden Verpflichtungen (z. B. auch die erforderlichen wasserrechtlichen Anträge), kann die entwässerungstechnische Erschließung gesichert werden.	In der Begründung wurde das Kapitel zur Ver- und Entsorgung entsprechend der Abstimmungen zwischen der Stadtentwässerung Fürth und dem Vorhabensträger überarbeitet. Demnach hat die Entwässerung des geplanten Baugebietes nach den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) im Trennsystem zu erfolgen. Die Schmutzwasserentwässerung des Bebauungsgebietes kann voraussichtlich ab Herbst 2015 an den Stauraumkanal in der Stadelner Hauptstraße angeschlossen werden. In gemeinsamen Gesprächen zwischen der Stadt Fürth und dem Vorhabensträger wurde vereinbart, dass Straßenentwässerungskanäle durch den Vorhabensträger gebaut und bis auf die Westseite der Stadelner Hauptstraße zu einem definierten Anschlusspunkt geführt werden. Von hier aus erfolgt die Weiterleitung in Richtung Westen (Regnitz). Einzelheiten hierzu werden auf Ebene der Erschließungsplanung festgelegt. Das auf den Privatgrundstücken anfallende Regenwasser soll versickert werden. Entsprechende Gutachten sollen die Versickerungseignung des Untergrundes bestätigen. Erforderliche Vereinbarungen wurden in den städtebaulichen Vertrag eingestellt. Der Anregung wurde gefolgt. Unter Berücksichtigung der ausgehandelten Vereinbarungen kann eine entwässerungstechnische Erschließung des Plangebietes angenommen bzw. sichergestellt werden.

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
Q66	Ordnungsamt/ Immissionsschutz, 18.11.2014	
	Mit der Planung besteht grundsätzlich Einverständnis. Die schalltechnischen Probleme erscheinen lösbar. Allerdings erscheint die Darstellung der Lärmpegelbereiche im Planblatt verbesserungsfähig, z.B. LPB I, LPB II bzw. LPB III Diese wichtige Festsetzung würde dadurch deutlicher.	Der Bebauungsplan sieht bekanntlich aktive und passive Schallschutzmaßnahmen vor. Aktiv als Lärmschutzwände am Nord- und Westrand des Plangebietes sowie Maßnahmen an den Immissionsorten im Plangebiet, zusammengefasst als passive Lärmschutzmaßnahmen: Lärmschutzgrundrisse und Lärmpegelbereiche. Dadurch wurden die schalltechnischen Probleme bewältigt. Im Ergebnis konstatiert der Gutachter bezüglich des Gewerbelärms, dass die Immissionsrichtwerte für Allgemeine Wohngebiete im Plangebiet im Wesentlichen eingehalten werden, nachdem die Belüftung von an den Stirnseiten gelegenen Aufenthaltsräumen der nördlichsten Baufensterzeilen über regelmäßig auch auf der Südseite vorhandene Fensterflächen gesichert ist. Stirnseitenfenster können deshalb geschlossen bleiben und Lärmschutz ist abhängig vom Nutzerverhalten gewährleistet. Im Bebauungsplan (s. textliche Festsetzung 5.2 Lärmschutzgrundriss) und in der Begründung wurde analog zur gutachterlichen Bewertung folgender Satz klarstellend ergänzt: „Wenn die Belichtung und Belüftung von Aufenthaltsräumen über die schallschutztechnisch unbelastete Gebäudesüdfassade gesichert ist, sind Fenster von Aufenthaltsräumen auch an den Giebelseiten (West- bzw. Ostfassaden) zugelassen.“ Im Übrigen wurde klarstellend auch die Neukennzeichnung der Lärmpegelbereiche wunschgemäß vorgenommen. Der Anregung wurde gefolgt.

Q66	Ordnungsamt/ Naturschutz, 18.11.2014	
	Aus naturschutzfachlicher Sicht wäre weiterhin eine intensivere Durchgrünung des B-Plan-Gebietes erwünscht. Diesem Aspekt sollte auch das zugelassene Maß der baulichen Nutzung angepasst werden.	Umgerechnet auf die Grundflächenzahl bewegt sich das Maß der baulichen Nutzung im Plangebiet innerhalb des durch die Baunutzungsverordnung für Allgemeine Wohngebiete vorgegebenen Rahmens. Darüber hinaus profitiert der Standort naturschutzfachlich durch die Aufgabe des Gewerbegebietes und der damit verbundenen bisherigen Maßfestsetzung. Der Anregung wurde nicht gefolgt.
	Leider wurde die Begrünung des Bebauungsplangebietes, gegenüber der Planung vom September 2013, weiter reduziert und ist inzwischen fast restlos auf Privatflächen verlagert. Dies erscheint aufgrund der geringen Grundstücksgrößen aus hiesiger Sicht problematisch. Es sollten mehr Pflanzscheiben im Straßenraum vorgesehen werden und auch teilweise Bäume 1.Ordnung verwendet werden. Bäume 3.Ordnung entfalten keine ausreichende Wirkung um das Ortsbild und -klima entscheidend zu verbessern. Zur Erreichung einer schnellen angemessenen Eingrünung sollten zudem Bäume mit einem Stammumfang von 18/20 gepflanzt werden. Bei allen Pflanzungen (auch bei Sträuchern, Kletterpflanzen, Stauden und Gräsern) ist Wert darauf zu legen, dass heimische Arten verwendet werden. Auf entsprechende Pflanzlisten in der Begründung zum Bebauungsplan sollte verwiesen werden.	Der für den Straßenraum festgelegte Querschnitt lässt keine weiteren Pflanzscheiben zu. Im Einfahrtsbereich sollen durch das Grünflächenamt zwei Bäume 1. Ordnung mit einem Stammumfang 20/25 cm gepflanzt werden. Eine entsprechende Vereinbarung wird im städtebaulichen Vertrag getroffen. Bei den im Bebauungsplan festgesetzten Eingrünungsmaßnahmen handelt es sich um Mindestvorgaben, die selbstverständlich auch höherwertiger ausfallen können. Unter der Voraussetzung des richtigen Standortes und guter Pflanzenqualität ist ein „an- und aufgehen“ der Bäume in der festgesetzten Mindestqualität und -größe innerhalb weniger Jahre gegeben. In der Begründung sind unter den jeweiligen Pflanzfestsetzungen Verweise zur eingestellten Pflanzen-Auswahlliste enthalten. Die Liste beinhaltet auch bereits Anregungen zur Pflanzung heimischer Stauden, Kletterpflanzen und Gräser. Den Anregungen wurde wie beschrieben mehrheitlich gefolgt.
	In der aktuellen Planung sind noch weniger Bestandsbäume zum	Im Baugenehmigungsverfahren können auf Grundlage des Baumbestands-

STADT FÜRTH

6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 394

ABWÄGUNG ÜBER IN DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 I.V.M. § 13A ABS. 2 NR. 1 BAUGB EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN

	Erhalt vorgesehen. Der Baumbestandsplan (BBPL) vom 16.09.2013 des Entwurfsverfassers Georg Schenk GmbH enthält über die bisher zum Erhalt festgesetzten Bäume entlang der Stadelner Hauptstraße und des Zufahrtbereiches zum Baugebiet hinaus, weitere über die Baumschutzverordnung der Stadt Fürth geschützte Bestandsbäume. Sofern diese Bäume im Bebauungsplan nicht zum Erhalt festgesetzt werden, sind vom Vorhabenträger noch entsprechende Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen gemäß Baumschutzverordnung zu leisten. Die bisher angegebenen Pflanzgebote im Bebauungsplan reichen bei weitem nicht aus um die notwendigen Ersatzpflanzungen auszugleichen.	planes (BBPL) ggf. die sich aus der Baumschutzverordnung ergebenden Bestimmungen abgearbeitet werden. Laut Schreiben des OA/U vom 30.12.2014 „kann der Verlust des bisher auf dem Grundstück vorhandenen Baumbestandes weitestgehend ausgeglichen werden“. Gemäß Baumbestandsplan vom 04.06.2014 befinden sich 14 geschützte Bäume innerhalb des Plangebietes. Hiervon sollen sieben zur Fällung beantragt werden. Die übrigen sieben Bäume setzt der Bebauungsplan als zu erhalten fest. Es handelt sich hierbei um die wichtigen Bäume entlang der Stadelner Hauptstraße sowie um alteingewachsene Bäume innerhalb der öffentlichen Grünfläche im südwestlichen Einfahrtbereich. Gegenüber dem alten Stand des BBPL (vom 16.09.2013) muss ein Baum mehr als bisher geplant zur Fällung beantragt werden. Es handelt sich um einen Ahornbaum am Rand der Bayernstraße, der im Zuge der (politisch gewollten) Änderung der Erschließungskonzeption überplant wurde. Das städtebauliche Konzept sieht hier eine städtebaulich sinnvolle, aus dem Bestand entwickelte Fortsetzung der vorhandenen Bebauungsstrukturen auf der Westseite der Bayernstraße vor. Weitere gem. Baumschutzverordnung geschützte Bäume befinden sich auf Nachbargrundstücken, vornehmlich nördlich des Bebauungsplangebietes. Diese sollen gem. Baumbestandsplan ausnahmslos erhalten werden. Festsetzungen können nur innerhalb des Plangeltungsbereiches getroffen werden. Die Anregung wurde auf das Baugenehmigungsverfahren verwiesen.
	Aufgrund der Lage an der südöstlichsten Ecke des Gebietes außerhalb der Baugrenzen wäre aus naturschutzfachlicher Sicht zumindest noch der Erhalt der Linde (siehe Baum Nr.51, BBPL) machbar.	Der Baum wurde falsch eingemessen; tatsächlich steht er auf Privatgrund außerhalb des Plangebietes. Sein Erhalt ist damit nicht Gegenstand dieses Verfahrens zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 394. Unabhängig davon ist sein Erhalt gem. BBPL vom 04.06.2014 vorgesehen. Der Kronentraufbe-

		reich dieses Baumes ragt zwar in das Plangebiet hinein, jedoch in einen Bereich mit nicht überbaubaren Grundstücksflächen. Der Anregung wurde gefolgt.
	Durch die Herstellung der geplanten Lärmschutzwand entlang der nördlichen Grundstücksgrenze und einer Garage an der östl. Grundstücksgrenze ist auch Baumbestand auf den Nachbargrundstücken von den Baumaßnahmen betroffen. Notwendige Eingriffe sind gemäß Baumschutzverordnung auszugleichen.	Die Bäume nördlich des Plangebietes sollen gem. BBPL vom 04.06.2014 erhalten werden. Auch der Erhalt des Baumes im Privatgrundstücksbereich östlich des Plangebietes ist vorgesehen. Gemäß Schreiben des OA/U vom 30.12.2014 ist entsprechend der Maßgaben der Baumschutzverordnung Ersatz zu leisten, sofern ein zu erhaltender Baum innerhalb der ersten fünf Jahre nach Fertigstellung der Baumaßnahme sichtbar an Vitalität verliert bzw. abstirbt. Die Anregung wurde auf das Baugenehmigungsverfahren verwiesen.
	Aus gestalterischer Sicht sind grünordnerische Maßnahmen entlang der Zufahrtstraße zum Baugebiet (entlang der Lärmschutzwand im Westen) vorteilhaft. Falls diese Begrünung nicht als öffentliche Grünflächen gewidmet werden sollen, wären sie nach Möglichkeit als private Grünflächen darzustellen.	Für den genannten Bereich sind bereits grünordnerische Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen. Auf der Ostseite der Garagenzeile/ Lärmschutzwand befindliche Grünflächen (bisher: Straßenbegleitgrün, öffentlich) wurden auf Anregung des Grünflächenamtes als private Grünflächen neu festgesetzt. Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung, die keinen Anlass für erneute Verfahrensschritte gibt. Der Anregung wurde wie beschrieben gefolgt.
	Aus naturschutzfachlicher Sicht wäre vorteilhaft, die Versiegelungsbeschränkung für die Stellplätze und Zufahrten noch weiter zu optimieren. Aufgrund des äußerst geringen Beitrages zum Klimaschutz sollte aus hiesiger Sicht Drainagepflaster aus der Liste möglicher Beläge gestrichen werden.	Der Anregung wurde durch Streichung des Drainagepflasters aus der Liste möglicher Beläge gefolgt.

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
R67	Bayerischer Blinden- und Sehbehindertenbund e.V. - Bezirksgruppe Mittelfranken, Nürnberg, 06.11.2014	
	Auf folgende Punkte sollte bei der Planung und Ausführung hinsichtlich der Belange sehbehinderter und blinder Menschen insbesondere nach den Maßgaben der 32984:2011-10 (Bodenindikatoren im öffentlichen Raum) sowie DIN 32975:2009-12 (Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung) geachtet werden: • Einrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs Die Wegebeziehungen zu diesen Einrichtungen müssen taktil und visuell deutlich nachvollziehbar und auffindbar sein. • Gemeindebedarfseinrichtungen Die Wegebeziehungen zu diesen Einrichtungen müssen taktil und visuell deutlich nachvollziehbar und auffindbar sein. • ÖPNV-Haltepunkt(e) Die Haltestellen sind nach DIN 32984 taktil und visuell kontrastierend auszustatten • Ordnung und Entwicklung der Räume in Bayern Vgl. hierzu: ▪ Art. 4 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG ▪ BayStrWG, Art. 9 Abs. 1 Satz 5 ▪ Bayerische Bauordnung, Art. 48 sowie ▪ Technische Baubestimmung 7.3 • Querungshilfen sind nach DIN 32984, 5.3 (Anzeigen von Querungen) ange-	Die Hinweise betreffen Details der Erschließungs- und Ausführungsplanung. Sie wurden an den Vorhabensträger und an das Tiefbauamt zur Prüfung und gegebenenfalls Berücksichtigung bei der Ausführungsplanung für Gebäude und Straßen weitergegeben. Gleiches gilt für die Stellungnahme vom 18.12.2013.

zeigt und ausgestattet werden • Mittelinsel sind nach DIN 32984, 5.3.5 zu gestalten • Fuß-Radweg auf Westseite der Stadelner Hauptstraße An Querungsstellen ist darauf zu achten, dass bei einem kombinieren Fuß- Radweg das 3 cm Bord beibehalten werden muss. • Sollten sich Gehweg Überfahrten im Planungsgebiet befinden, greift DIN 32984, 5.8.3 (Gehwegüberfahrten) • Niveaugleich ausgebildete Mischverkehrsfläche (4.4.2) Niveaugleiche Mischverkehrsflächen stellen für sehbehinderte und blinde Menschen grundsätzlich eine erhöhte Gefahr und eine besondere Erschwernis dar. Eine Orientierung ist hier kaum möglich. Der sehbehinderte oder blinde Fußgänger kann nicht abschätzen, ob er sich auf der Fahrbahn befindet oder nicht. Hier gilt die DIN 32984, 5.2 (Orientierung in Fußgängerbereichen und Mischverkehrsflächen) sowie 5.9.3 (Trennung niveaugleicher Verkehrsflächen) • Kinderspielplatz östlich des Bebauungsplangebietes Die Auffindung des Spielplatzes sollte nach DIN 32984 gestaltet werden. Die Ausstattung sollte nach DIN 32975 möglichst kontrastreich sein (Leuchtdichte mind. 0,4). Im Übrigen verweise ich auf meine Stellungnahme vom 18. Dezember 2013.	
---	--